

Durchfahrvertrag für die Zellstoffindustrie

vom 7. Februar 1997
in der Fassung vom 18. November 2022

Die im Verband DIE PAPIERINDUSTRIE e. V. zusammengeschlossenen Arbeitgeberverbände, nämlich

der Arbeitgeberverband	der Papier erzeugenden Industrie von Düren, Jülich, Euskirchen und Umgebung e. V., Düren,
der Verband	PAPIER NRW - Verband der papiererzeugenden Industrie in Nordrhein-Westfalen e. V., Düsseldorf,
der Verband	Nord- und Ostdeutscher Papierfabriken e. V. (VNOP), Hannover,
der Verband	der Papier- und Pappenindustrie Hessen e. V., Wiesbaden,
der Verband	Bayerischer Papierfabriken e. V., München,
der Arbeitgeberverband	der Papierindustrie Baden-Württemberg - AGP - e. V., Baden-Baden,
der Verband	Papierindustrie Rheinland-Pfalz e. V., Neustadt/Weinstraße

und die

IGBCE, Hauptvorstand, Hannover,

vereinbaren den folgenden **Tarifvertrag**:

§ 1 **Geltungsbereich**

1. Räumlich

Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

2. Fachlich

- 2.1. Für Betriebsabteilungen der Zellstoffindustrie, soweit sie sonn- und feiertags gemäß Schichtplan vollkontinuierlich arbeiten.
- 2.2. Als vollkontinuierliche Betriebsabteilungen gelten solche, die werktags und sonntags Tag und Nacht durcharbeiten.
- 2.3. Der Charakter des vollkontinuierlichen Betriebes bleibt bestehen, wenn bei Fortbestehen des Schichtplans einzelne Schichten nicht verfahren werden.

3. Persönlich

Für Arbeitnehmer¹, die in den unter Ziffer 2 genannten Betriebsabteilungen beschäftigt werden.

§ 2 Arbeitszeit

- 1.1. Die regelmäßige kalenderwöchentliche Arbeitszeit beträgt im Durchschnitt 38 Stunden, möglichst unter Einsatz von vier Schichten.
- 1.2. Die darin enthaltene Sonntagsschicht darf 12 Stunden nicht überschreiten.
- 2.1.1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage sind zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat zu vereinbaren.
- 2.1.2. Dabei ist ein Verteilungszeitraum zugrunde zu legen, der bis zu höchstens zwölf Monate beträgt. Durch freiwillige Betriebsvereinbarung können Arbeitgeber und Betriebsrat den Verteilungszeitraum auf bis zu 36 Monate verlängern. In diesem Fall gilt für § 7 d Absatz 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) der in der Betriebsvereinbarung festgelegte Zeitraum, höchstens jedoch 36 Monate.
- 2.1.3. Die Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen kann gemäß §§ 12 Ziffer 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG), 6 lit b Durchfahrverordnung auf bis zu 12 Stunden verlängert werden.
- 2.2.1. Bei Arbeiten in Wechselschichten, die einen ununterbrochenen Fortgang erfordern, können statt fester Ruhepausen Kurzpausen von angemessener Dauer gewährt werden.
- 2.2.2. Diese Kurzpausen gelten als Arbeitszeit und sind entsprechend zu vergüten.
- 3.1. Wechselschichtler sind Arbeitnehmer, die sich regelmäßig im 3- oder 4-Schicht-System umschichtig ablösen.
- 3.2. Dabei bedeutet das Ablösen der Arbeitnehmer eine Fortführung einer begonnenen Arbeit am gleichen Arbeitsplatz und/oder mit den gleichen Arbeitsmitteln.
- 3.3. Eine kürzere Überschneidung der regelmäßigen Arbeitszeit verschiedener Arbeitnehmer bis zu einer Stunde (Überlappen) bei im Übrigen gleichen Voraussetzungen steht dem Begriff der Wechselschicht nicht entgegen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet. Es sind hierbei stets alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

3.4. Dies gilt nicht für Teilzeitarbeit.

4.1.1. Die Arbeitszeit am Karsamstag, 24. Dezember und 31. Dezember ab Ende der ersten Schicht, am 30. April und Pfingstsamstag ab Ende der zweiten Schicht wird zusätzlich, unbeschadet des Anspruchs auf die Sonn- und Feiertagszuschläge gemäß § 5 dieses Vertrages und § 11 des Manteltarifvertrages für die Papierindustrie (MTV), mit 100 % Zuschlag vergütet.

4.1.2. Das gleiche gilt für die Arbeitszeit am Ostersonntag, Ostermontag, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 1. Mai, 25., 26. Dezember und 1. Januar.

4.2. Abweichende Betriebsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Tarifvertragsparteien².

4.3. Arbeitszeiten im Rahmen der Schichtpläne, die durch gesetzliche Produktionsverbote ausfallen, sind in Höhe des Entgeltausfalls ohne Feiertagszuschläge zu vergüten.

5. In den vorstehenden Ziffern 1 bis 4 ist die Arbeitszeit tariflich abschließend geregelt.

6. Im vollkontinuierlichen Durchfahrbetrieb ist die betriebsübliche Wochen-Produktionszeit 168 Stunden.

§ 3

Mehrarbeit

Mehrarbeitsstunden sind alle Arbeitsstunden, welche die im Durchschnitt sich ergebende kalenderwöchentliche Arbeitszeit (§ 2) von 38 Stunden überschreiten.

² Protokollnotiz zu § 2 Ziffer 4.2:

Das Protokoll vom 27. Februar 1996 zur Anwendung der oben genannten Regelungen wird wie folgt neu gefasst:

1. Das Aufheben des Frühschlusses und das Durchfahren an Hochfeiertagen soll eine Ausnahme bleiben.
2. In einer freiwilligen Betriebsvereinbarung kann für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten der Frühschluss aufgehoben werden. Die Betriebsvereinbarung bedarf der Zustimmung der Tarifvertragsparteien. Die Betriebsvereinbarung ist den Tarifvertragsparteien rechtzeitig vorzulegen.
3. Die Betriebsvereinbarung soll eine Ausgleichsfrist für jede nach Beginn des Frühschlusses verfahrenene Schicht vorsehen, und zwar im Umfang der tatsächlichen geleisteten Stunden.
4. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für das Durchfahren an den Hochfeiertagen sind gegenüber den Tarifvertragsparteien nachvollziehbar darzulegen, ggf. unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, die Rechtsgrundlage ist in der Betriebsvereinbarung zu nennen.

§ 4

Durchfahrzulage

1. Die Durchfahrzulage für Arbeiten im vollkontinuierlichen Schichtsystem beträgt 7,5 % auf den tatsächlich erzielten Stundenverdienst ohne Prämien, bei Akkordabreiten auf das Tariftstundenentgelt plus 15 % (Akkordbasis).
- 2.1. Die Durchfahrzulage wird neben den tariflichen Zulagen gezahlt.
- 2.2. Bei der Berechnung von Zuschlägen bleibt sie jedoch außer Ansatz.

§ 5

Sonntagszuschlag

Abweichend von § 11 Ziffer 2 MTV beträgt der Zuschlag für Arbeitsstunden an Sonntagen 100 %.

§ 6

Prämienausgleich

1. Durch den Übergang zum 4-Schicht-System darf der Prämienbetrag der einzelnen darin beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer nicht verringert werden.
2. Zu diesem Zweck wird die bisherige Prämiensumme des vorgenannten Personenkreises für 3 Schichten (= 100) um ein Drittel erhöht und auf die 4 Schichten verteilt.

§ 7

Freischichten und Urlaub

1. Der Urlaub ist auf Wunsch des Arbeitnehmers so zu gewähren, dass er im Zusammenhang mit Freischichten vor Urlaubsbeginn oder nach Urlaubsende liegt.
2. Der Arbeitnehmer hat nur einmal Anspruch auf Zusammenlegen des Urlaubs mit Freischichten, wenn er seinen Urlaub auf eigenen Wunsch teilt.

§ 8

Verhältnis zum Manteltarifvertrag

1. Die Bestimmungen des MTV in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der

Protokollnotizen und Erläuterungen, finden Anwendung, soweit nicht in den vorstehenden Bestimmungen abweichende Regelungen getroffen worden sind.

2. Das gilt auch für § 6 Ziffer 1.2 MTV.

§ 9

Verhältnis zu betrieblichen Regelungen

1. Durch diesen Tarifvertrag werden bestehende günstigere betriebliche Regelungen nicht berührt.
2. Die Arbeitgeberseite wird auf die Betriebe einwirken, dass Nachteile aus der Einführung des 4-oder Mehr-Schicht-Systems für die unmittelbar am 4-oder Mehr-Schicht-System Beteiligten vermieden werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Er kann mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2026 gekündigt werden.

Gernsbach/Hannover, 1. September 2023

DIE PAPIERINDUSTRIE e. V.

IGBCE
Hauptvorstand

Krengel

Müller

Heinrich

Weißenborn